I.M.U.
Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung

Das I.M.U. ist ein Institut der Hans-Böckler-Stiftung

MERKBLATT ZUM STATUSVERFAHREN

Feststellung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Stand 12.8.2021)

1. Vorbemerkung

Ob ein Unternehmen einen Aufsichtsrat haben muss bzw. nach welchen gesetzlichen Vorschriften dieser zusammenzusetzen ist, wird durch ein Statusverfahren festgestellt. Seit 1965 ist dieses Verfahren für alle Gesellschaftsformen im Aktiengesetz geregelt.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind die §§ 96-99 des Aktiengesetzes (AktG). Dabei versteht man unter einem Statusverfahren zum einen die einfache **Bekanntmachung der Unternehmensleitung**, nach welchen Vorschriften in Zukunft der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein soll (gegen die von niemandem das Gericht angerufen wird, § 97 AktG). Zum anderen bezeichnet man so auch das **gerichtliche Verfahren**, dem eine Bekanntmachung der Unternehmensleitung vorangehen konnte, das aber auch ohne eine solche eingeleitet werden kann, § 98 AktG.

Die §§ 96-99 AktG regeln unmittelbar nur die Rechtsverhältnisse einer Aktiengesellschaft. Für andere Rechtsformen, in denen Unternehmen betrieben werden, verweisen die jeweils spezifischen Gesetze über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Aufsichtsrat (Montan-MitbestG, MitbestG und DrittelbG) auf das Aktienrecht.

Vorab ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat nach anderen als den zuletzt angewandten Vorschriften nur nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens (§ 97 unstreitiges Statusverfahren oder § 98 AktG Gerichtsverfahren) besetzt werden, § 96 Abs. 4 AktG.

2. Unstreitiges Statusverfahren

Ist die Unternehmensleitung der Ansicht, dass der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (z.B. MitbestG anstelle von DrittelbG oder gänzlicher Wegfall der Arbeitnehmerbeteiligung), so hat sie dies unverzüglich in den **Gesellschaftsblättern** und gleichzeitig durch **Aushang in sämtlichen Betrieben** der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen bekannt zu machen. In der Bekanntmachung hat die Unternehmensleitung auch anzugeben, wie ihrer Ansicht nach der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein soll. In den Unternehmensstatuten ist festzulegen, was die Gesellschaftsblätter sind; dies ist zumindest der eBundesanzeiger.

Nach § 97 Abs.1 Satz 3 AktG ist in der Bekanntmachung auch darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat nach den von der Unternehmensleitung für maßgeblich erach-

teten Vorschriften zusammengesetzt wird, wenn nicht Antragsberechtigte innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger zuständige Gericht anrufen, § 98 Abs. 1, 2 AktG.

Wird der **Antrag an das Gericht nicht innerhalb dieser Monatsfrist** gestellt (zu den Antragsberechtigten siehe unten und im Einzelnen § 98 Abs. 2 AktG), so ist die von der Unternehmensleitung genannte Zusammensetzung des Aufsichtsrates maßgebend, § 97 Abs. 2 AktG. Die bisherigen Regelungen in den Unternehmensstatuten über den Aufsichtsrat treten sodann mit der Beendigung der ersten Hauptversammlung/Gesellschaftsversammlung, die nach Ablauf der Monatsfrist einberufen wird, spätestens aber 6 Monate danach, insoweit außer Kraft, als sie den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, die in der Bekanntmachung der Unternehmensleitung als nunmehr anzuwenden bezeichnet wurden. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder, und zwar aller, einschließlich der Arbeitnehmervertreter.

Wird auf die Bekanntmachung der Unternehmensleitung hin das Gericht fristgerecht angerufen, bleibt es bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates nach den bislang angewendeten Vorschriften. Dies gilt für den gesamten Zeitraum eines derartigen Rechtsstreites.

Auch nach Ablauf der erwähnten Monatsfrist kann ein gerichtliches Statusverfahren gem. § 98 AktG durchgeführt werden. Dieses Verfahren hat dann aber keine aufschiebende Wirkung. Mit anderen Worten, dieses Verfahren verhindert nicht, dass zunächst ein neuer Aufsichtsrat entsprechend der Bekanntmachung der Unternehmensleitung gebildet wird. Umgekehrt kann die Bekanntmachung seitens der Unternehmensleitung auch widerrufen werden, dann endet auch das gerichtliche Statusverfahren.

3. Gerichtliches Statusverfahren

Für den Fall, dass streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, sieht das Aktiengesetz ein besonderes Verfahren mit besonderen Verfahrensregeln vor, §§ 98 ff. AktG.

Ein Antrag kann nur beim **Landgericht** (Zivilkammer, wenn vorhanden die Handelskammer), in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, gestellt werden. Die Landesregierungen können für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Entscheidung einem der Landgerichte übertragen (§ 98 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Zu den Besonderheiten des Verfahrens gehört die im Gesetz verankerte große Zahl von **Antragsberechtigten**. Es sind dies:

1. Die Unternehmensleitung,

2. jedes Aufsichtsratsmitglied,

3. jeder Aktionär/Gesellschafter usw.,

4. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,

5. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,

6. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiss ist, selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen (oder wenn nur ein Betriebsrat besteht, dieser),

7. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiss ist, selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,

8. mindestens ein Zehntel oder 100 Arbeitnehmer, die nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiss ist, selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen,

9. Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiss ist, ein Vorschlagsrecht hätten (nur im Bereich Montanmitbestimmung),

10. Gewerkschaften, die nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiss ist, ein Vorschlagsrecht hätten (also Montan und MitbestG).

Für das Verfahren gilt nicht die Zivilprozessordnung (ZPO), sondern es findet das **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (FamFG) Anwendung, soweit in § 99 Abs. 2-5 AktG nichts anderes bestimmt ist. Der entscheidende Unterschied zum Zivilprozess ist, dass das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat und an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist.

Das Landgericht hat den Antrag in den Gesellschaftsblättern (zumindest eBundesanzeiger) bekannt zu machen. Die Unternehmensleitung und jedes Aufsichtsratsmitglied sowie die nach § 98 Abs. 2 Antragsberechtigten sind vom Gericht zu hören, d.h. es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 99 Abs. 2 AktG.

Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss (da das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet, mit oder auch ohne mündliche Erörterung mit den Antragsberechtigten und Beteiligten).

Gegen die Entscheidung ist das **Rechtsmittel der Beschwerde** zum zuständigen Oberlandesgericht möglich; sie muss binnen eines Monats eingelegt werden, § 63 FamFG. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung im Bundesanzeiger, für den Antragsteller und die Gesellschaft jedoch erst mit der Zustellung der Entscheidung, wenn diese später erfolgt ist, § 99 Abs. 4 AktG. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Sie ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird, § 64 FamFG. Durch Rechtsverordnung können die Länder die Entscheidung über die Beschwerde bestimmten Oberlandesgerichten übertragen.

Beschwerdeberechtigt ist, wer nach § 98 Abs. 2 AktG antragsberechtigt ist, § 99 Abs. 4 AktG. Es kann also auch Beschwerde einlegen, wer im Verfahren der 1. Instanz nur gehört worden, dort aber nicht selbst als Antragsteller aufgetreten oder überhaupt nicht beteiligt gewesen ist.

Die Entscheidung des Gerichtes ergeht durch Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Sie wirkt dann für und gegen alle.

Darüber hinaus gibt es das Rechtsmittel der **Rechtsbeschwerde** zum Bundesgerichtshof, sofern das Beschwerdegericht sie zugelassen hat, § 70 FamFG. Das ist der Fall, wenn:

- Die Rechtsbeschwerde grundsätzliche Bedeutung hat oder
- Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH erfordert.

Die Entscheidungen über die Beschwerde durch die Oberlandesgerichte bzw. den Bundesgerichtshof werden sofort mit Erlass rechtskräftig.

Auf Antrag findet unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (**Sprungrechtsbeschwerde**) statt, wenn die Beteiligten in die Umgehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt, § 75 FamFG. Ist die Entscheidung rechtskräftig und ist der Aufsichtsrat nicht so zusammengesetzt, wie die Entscheidung es bestimmt, ist er nach den in ihr angegebenen gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen, § 98 Abs. 4 AktG. Die Anpassung ist innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt der Rechtskraft vorzunehmen, § 98 Abs.4 Satz 2 AktG.

Für die **Gerichtskosten** gilt die Kostenordnung, § 99 Abs. 6 AktG und das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Der **Geschäftswert**, nach dem sich die Verfahrenskosten bemessen (Gerichts- und Anwaltskosten) ist vom Gericht festzusetzen. Finden sich nicht genügend Anhaltspunkte für die Bestimmung des Wertes, gilt ein Richtwert von 50.000,00 €, §§ 75, 36 GNotKG.

Schuldner der Gerichtskosten des Verfahrens ist grundsätzlich die Gesellschaft, § 23 Nr. 10 GNotKG. Die Kosten können jedoch ganz oder zum Teil dem Antragsteller auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Kosten der Beteiligten selbst werden jedoch nicht erstattet, vgl. § 99 Abs. 6 AktG. Die Unternehmensleitung hat die rechtskräftige Entscheidung mit Gründen unverzüglich zum Handelsregister einzureichen damit sie von jedermann eingesehen werden kann, § 99 Abs.5 Satz 2 AktG.